

Pestalozzi-Gymnasium Heidenau

Hauptstraße 37, 01809 Heidenau – Tel.: 03529-512371 – Fax: 03529-515779 –

E-Mail: sekretariat@pestalozzigymnasium-heidenau.de

Außenstelle: Ernst-Schneller-Str. 12, 01809 Heidenau – Tel.: 03529-529267



Geschäftsordnung des Schülerrats des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau

Inhalt

- §1 Namensgebung
- §2 Die Geschäftsordnung des Schülerrates des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau
 - §2.1 Geschäftsordnung
 - §2.2 Inkrafttreten
- §3 Der Schülerrat/ Organe des Schülerrats
 - §3.1 Zusammensetzung
 - §3.2 Aufgaben
 - §3.3 Geschäftsführung
 - §3.4 Wahl, Zeitraum
 - §3.5 Abstimmung, Wahlberechtigung
 - §3.6 Schülerratssitzung
 - §3.6.1 Debatten
- §4 Aufgaben des Schülerrats
 - §4.1 Pflichten
 - §4.2 Rechte
- §5 Der Schülersprecher
 - §5.1 Wahl
 - §5.2 Amtszeit
 - §5.3 Aufgaben
 - §5.4 Misstrauensvotum/Vertrauensfrage
- §6 Beschlussfähigkeit
- §7 Protokollierung
 - §7.1 Protokollführung
 - §7.2 Wahl des Protokollanten
- §8 Sitzungsordnung
 - §8.1 Einladung/ Ladungsfrist
 - §8.2 Sitzungsordnung
- §9 Vertrauenslehrer
 - §9.1 Wahl, Amt
 - §9.2 Aufgaben, Rechte
- §10 Finanzen
 - §10.1 Schatzmeister
 - §10.2 Verwaltung

§1 Namensgebung

- (1.) Als demokratische Interessensvertretung der Schüler trägt die Schülervertretung des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau offiziell den Namen:

Schülerrat des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau (SRPGH)

§2 Die Geschäftsordnung des Schülerrates des Pestalozzi-Gymnasium Heidenau

§2.1 Geschäftsordnung

- (1.) Die Geschäftsordnung des SRPGH ist für alle Mitglieder des SR bindend.
- (2.) Die Geschäftsordnung ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
- (3.) Die Geschäftsordnung kann nach Vorlage eines schriftlichen Änderungsantrages an die Geschäftsführung durch einen Beschluss des SR mit einer 2/3 - Mehrheit geändert werden.

§2.2 Inkrafttreten

- (1.) Erstmals tritt die Geschäftsordnung des SRPGH am 25.10.2017 in Kraft und ersetzt damit die alte Satzung des Schülerrats des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau.
- (2.) Die Geschäftsordnung des SRPGH muss in der ersten Schülerratssitzung eines jeden Schuljahres mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Die Geschäftsordnung ist somit ab der ersten Schülerratssitzung rechtskräftig.

§3 Der Schülerrat/ Organe des Schülerrats

- (1.) Der SRPGH ist die legitime Vertretung der Schüler gegenüber der Schulleitung, dem Elternrat, den Lehrern und der Öffentlichkeit.
- (2.) Die Beschlüsse des Schülerrats sind für alle Schüler bindend.

§3.1 Zusammensetzung

- (1.) Der SRPGH setzt sich aus Klassensprechern/Vertretern der Klassenstufen 5 bis 10, sowie Kurssprechern/Vertretern der Sekundarstufe II zusammen.
- (2.) Der Schülerrat tritt erstmals innerhalb der 2. oder 3. Woche des neuen Schuljahres zur ersten Sitzung zusammen.

§3.2 Aufgaben

- (1.) Der SRPGH vertritt die Interessen der Schüler gegenüber der Schulkonferenz, der Schulleitung, den Lehrern und der Elternvertretung mit dem Ziel einer Verständigung zwischen den innerschulischen Gremien, sowie der Verbesserung der schulischen Bedingungen im Sinne der Schüler. Der Schülerrat nimmt die (schulischen) Interessen der Schüler wahr.
- (2.) Der Schülerrat kann Arbeitsgruppen/Ausschüsse zu bestimmten schulpolitischen Themen mit Absprache des Schülersprechers bilden.
- (3.) Der Schülerrat gestaltet das Leben in der Schule und dem Unterricht im Rahmen seiner Aufgabengebiete mit.
- (4.) Der Schülerrat ist verpflichtet die Schüler durch seine Mitglieder sowie über schulische Medien über schulbetreffende Entscheidungen zu informieren.
- (5.) Die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen erfolgt unter Mitwirkung des SRPGH.
- (6.) Der Schülerrat ist berechtigt Schüler, Lehrer und andere für den SRPGH relevante Personen in die Sitzung einzuladen.

§3.3 Geschäftsführung

- (1.) Der Schülersprecher leitet die Schülerratssitzung. Sollte dieser nicht zur Verfügung stehen, übernimmt dies der stellvertretende Schülersprecher.
- (2.) Der Schülersprecher ist der Geschäftsführer des SRPGH.

§3.4 Wahl, Zeitraum

- (1.) Die Vertreter des Schülerrats werden in der Regel für den Zeitraum von einem Jahr gewählt.
- (2.) Die Mitglieder des Schülerrats bilden die Klassensprecher (Kurs sprecher) und deren Stellvertreter. Die Wahl des Klassensprechers (Kurs sprechers) und deren Stellvertreter erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres vor der ersten Sitzung des Schülerrats.
- (3.) Die Wahlen des Klassensprechers müssen den Grundsätzen demokratischer Wahlen entsprechen. Die Wahlen können sowohl geheim als auch öffentlich innerhalb der Klassen (Kurse) gehalten werden.
- (4.) Eine Wiederwahl des Klassensprechers (Kurs sprechers) und des Stellvertreters ist generell möglich.
- (5.) Im Falle einer Auflösung des SRPGH bzw. dem Amtsabtritt eines SR-Mitglieds während der Legislaturperiode des SRPGH muss innerhalb einer Woche die Neuwahl des entsprechenden Amtes erfolgen. Bis zur Neuwahl bleibt der amtierende Vertreter im Amt.

§3.5 Abstimmung, Wahlberechtigung

- (1.) Jedes Mitglied des SRPGH besitzt eine Stimme für jegliche Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Schülerrats.
- (2.) Der Schülersprecher hat kein Stimmrecht, sofern er nicht ebenfalls das Amt des Klassensprechers oder des Stellvertreters innehat. Ausnahmen bilden hierbei Entscheidungen mit personellem Anliegen.
- (3.) Für Beschlüsse des Schülerrates ist in der Regel die einfache Mehrheit ausreichend, sofern die Geschäftsordnung keine anderen Wahlbestimmungen vorsieht.
- (4.) Abstimmungen werden offen (per Handzeichen) durchgeführt.
- (5.) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schülersprechers.
- (6.) Wahlen mit personellem Anliegen (Misstrauensvotum, etc.) werden grundsätzlich geheim, per Stimmzettel durchgeführt.
- (7.) Bei mehrheitlicher Ablehnung des Schülerrats, wird der Beschluss vom Schülersprecher an die Schulleitung (Schulkonferenz) übermittelt; bzw. können Beschlussänderungen eingebracht werden.
- (8.) Sollte die Mehrheit aller Schüler des PGH eine Entscheidung des Schülerrats entschieden ablehnen, kann auf Antrag und mit Zustimmung des Schulleiters und des Schülersprechers eine Gesamtschülerabstimmung einberufen werden. Diese erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mittels geheimer Urnenwahl.

§3.6 Schülerratssitzung

- (1.) Eine Schülerratssitzung muss einberufen werden, wenn der Schülersprecher oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2.) Die Schülerratssitzung führt der Schülersprecher wie in §3.3 Abs. (1) beschrieben.

§3.6.1 Debatten

- (1.) Der Schülersprecher ist Debattenführer.
- (2.) Debatten dienen der Meinungsbildung innerhalb des Schülerrats. Debatten sollen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen und auf sachlicher Basis durchgeführt werden.
- (3.) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Verständnisfragen zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen. Streitgespräche sowie Beleidigungen sind zu unterbinden.

§4 Aufgaben des Schülerrats

§4.1 Pflichten

- (1.) Die Mitglieder des SRPGH sind dazu verpflichtet den Sitzungen des Schülerrates beizuwohnen, sofern sie nicht aus vertretbaren Gründen (Krankheit, etc.) verhindert sind. In diesem Fall ist der Stellvertreter verpflichtet der Sitzung beizuwohnen.
- (2.) Die Schülervertreter müssen auf die Themen der Sitzung vorbereitet sein.
- (3.) Aufgaben, welche ihnen durch den SRPGH aufgetragen werden, müssen zufriedenstellend erfüllt werden.
- (4.) Die Klassensprecher (Kurssprecher) dürfen ähnlich eines parlamentarischen Abgeordneten, Entscheidungen im eigenen Ermessen treffen, jedoch sollten sie die Empfehlung ihrer Klasse (Kurs) berücksichtigen.
- (5.) Die Schülervertreter sind in der Pflicht die in Anspruch genommenen Themen ihrer Klasse (Kurs) vorzutragen und über diesen auch im Rahmen der Klassengemeinschaft zu beraten. Der Klassenlehrer (Tutor) ist dabei verpflichtet dem Klassensprecher (Kurssprecher) einen angemessenen Zeitraum zu gewähren.
- (6.) Die Klassensprecher (Kurssprecher) müssen ihre Klasse (Kurs) nach einer Schülerratssitzung über die angesprochenen Themen gemäß der Tagesordnung informieren und ggf. Abstimmungen durchführen. Dafür stehen ihnen nach der SMVO vom 4. Januar 2005 §2 Abs. (4) bis zu zwei Unterrichtsstunden im Monat zu.

§4.2 Rechte

- (1.) Informationsrecht: Die Schulleitung ist in der Pflicht die den SRPGH in allen Angelegenheiten, welche die Schülerschaft betreffen rechtzeitig zu informieren.
- (2.) Anhörungs- und Vorschlagsrecht: Die Schülervertreter haben das Recht Wünsche und Anregungen an Lehrer, Elternvertreter und die Schulleitung auszusprechen.
- (3.) Vermittlungsrecht: Die Schülervertreter haben das Recht auf Antrag eines betreffenden Schülers ihre Vermittlungen und Hilfe einzusetzen, wenn dieser im Glauben ist, es sei Unrecht geschehen.
- (4.) Beschwerderecht: Der SRPGH hat das Recht Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen.

§5 Der Schülersprecher

§5.1 Wahl

- (1.) Der Schülersprecher wird vom SRPGH, auf Vorschlag des amtierenden Vorgängers demokratisch im Amt bestätigt.
- (2.) Grundsätzlich kann jedoch jeder Schüler als Schülersprecher kandidieren. Je nach Absprache kann die Wahl innerhalb des Schülerrates oder unter allen Schülern von Klassenstufe 5 bis 12 erfolgen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen erhält das Amt des Schülersprechers. Bei unentschieden entscheidet eine Stichwahl.
- (3.) Auf Antrag des Schülersprechers kann auch ein 2. Schülersprecher (1. Beigeordnete der SR), welcher so z. B in das Amt eingeführt werden soll, für das entsprechende Schuljahr gewählt werden. Dieser erhält seine Rechte und Pflichten vom Schülersprecher.
- (4.) Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
- (5.) Eine Abwahl des Schülersprechers, des 1. Beigeordneten und des Stellvertreters ist nur mit einer 2/3-Mehrheit des SRPGH möglich.

§5.2 Amtszeit

- (1.) Die Amtszeit des Schülersprechers, des 1. Beigeordneten und des Stellvertreters beträgt ein Jahr und endet mit der 1. Schülerratsitzung im neuen Schuljahr. Eine Wiederwahl ist generell möglich. Eine Wiederwahl des 1. Beigeordneten ist nicht möglich.
- (2.) Bis zur Neuwahl des neuen Schülersprechers bleibt der amtierende Schülersprecher im Amt.
- (3.) Wenn kein Einwand von Seiten des Schülerrats besteht, kann der ehemalige Schülersprecher das Amt des Stellvertreters automatisch für ein Jahr übernehmen.

§5.3 Aufgaben

- (1.) Der Schülersprecher ist Oberhaupt und Repräsentant des Schülerrates.
- (2.) Er ist der Geschäftsführer des Schülerrates und leitet die Sitzungen.
- (3.) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter ist Mitglied der Schulkonferenz und besitzt jeweils eine Stimme.
- (4.) Der Schülersprecher fungiert als direkter Ansprechpartner zur Öffentlichkeit und führt Verhandlungen mit Eltern, Lehrern und der Schulleitung im Sinne des Schülerrats.
- (5.) Die Beschlüsse des Schülerrats müssen vom Schülersprecher und dem 1. Beigeordneten (sofern gewählt) signiert werden, um ihre Rechtskräftigkeit zu erhalten.

§5.4 Misstrauensvotum / Vertrauensfrage

- (1.) Ein konstruktives Misstrauensvotum kann dem Schülersprecher, dem 1. Beigeordneten, sowie dem stellvertretenden Schülersprecher gegenüber ausgesprochen werden, wenn nachweislich Verstöße gegen §5.3 bzw. §4.1 vorliegen.
- (2.) Wird im SRPGH dazu eine 2/3 Mehrheit erreicht, so ist der Schülersprecher verpflichtet sein Amt niederzulegen.
- (3.) Der Schülersprecher ist verpflichtet sein Amt niederzulegen, sofern sein Antrag ihm das Vertrauen auszusprechen nicht die Zustimmung der Mehrheit findet.

§6 Beschlussfähigkeit

- (1.) Der SRPGH ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2.) Die Anwesenheit der Mitglieder des Schülerrats wird zu Beginn einer jeden Sitzung in der dafür vorgesehenen Liste festgehalten und somit die Beschlussfähigkeit geprüft.
- (3.) Die Anwesenheitsliste wird zusammen mit dem Protokoll archiviert.

§7 Protokollierung

§7.1 Protokollführung

- (1.) Die Sitzungen des SRPGH werden protokolliert.
- (2.) Das Protokoll wird vom Schülersprecher und vom Protokollant geprüft, unterzeichnet und archiviert.

§7.2 Wahl des Protokollanten

- (1.) Der Protokollant wird in der ersten Sitzung des SRPGH im neuen Schuljahr gewählt. Auch die Wahl eines 2. Protokollanten ist möglich.
- (2.) Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist generell möglich.

§8 Sitzungsordnung

§8.1 Einladung/ Ladungsfrist

- (1.) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Schülerrats beträgt mindestens fünf Tage.
- (2.) Die Einladung muss bereits die wesentlichen Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten, auf Absprache mit dem Schülersprecher können auch SR-Mitglieder TOP-Vorschläge anbringen.
- (3.) Für außerordentliche Krisensitzungen entfällt Abs. (1.) und (2.)

§8.2 Sitzungsordnung

- (1.) Anfragen und Anträge während der Sitzung können mündlich per Handzeichen vorgetragen werden.
- (2.) Die Geschäftsführung des SRPGH kann im Fall störender Unruhe die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen um den ordnungsgemäßen Fortgang zu gewährleisten.
- (3.) Mitglieder welche sich beleidigend äußern und durch unangemessenes Benehmen auffallen, können von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§9 Vertrauenslehrer

§9.1 Wahl, Amt

- (1.) Grundsätzlich kann jeder Lehrer aus dem festen Kollegium des Pestalozzi Gymnasiums zum Vertrauenslehrer gewählt werden.
- (2.) Der Vertrauenslehrer wird auf ein Jahr vom SRPGH gewählt.
- (3.) Der Lehrer mit den meisten Stimmen erhält das Amt.
- (4.) Der Amtsantritt ist freiwillig, im Fall einer Absage wird neu gewählt.
- (5.) Die Wiederwahl des Vertrauenslehrers ist grundsätzlich möglich.

§9.2 Aufgaben, Rechte

- (1.) Der Vertrauenslehrer fungiert als Berater und Unterstützer des SRPGH
- (2.) Der Vertrauenslehrer vermittelt zwischen SRPGH, Schulleitung und Schulaufsichtsbehörde.
- (3.) Der Vertrauenslehrer ist vertraulicher Ansprechpartner für alle Schüler und unterstützt die Schüler bei schulischen und psychischen Problemen im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4.) Der Vertrauenslehrer hat Schweigepflicht. Diese kann jedoch gebrochen werden, wenn eine aktive Bedrohung für die Sicherheit, Gesundheit und Leben besteht.
- (5.) Der Vertrauenslehrer hat das Recht an den Sitzungen des SRPGH teilzunehmen und er kann im Rahmen seiner Aufgabe Redezeit beanspruchen.

§10 Finanzen

§10.1 Schatzmeister

- (1.) Der Schatzmeister wird in der ersten Sitzung des SRPGH im neuen Schuljahr gewählt.
- (2.) Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist generell möglich.

§10.2 Verwaltung

- (1.) Der Schülerrat hat das Recht Finanzen zu führen, eigenständig Gelder einzutreiben und darf selbstverständlich auch über diese verfügen und über die Verwendung entscheiden.
- (2.) Die Gelder des Schülerrats verwaltet in der Regel der Schatzmeister gemeinsam mit dem Schülersprecher, steht der Schatzmeister dafür nicht zur Verfügung, so übernimmt dies der Schülersprecher gemeinsam mit seinem Stellvertreter.
- (3.) Die Finanzen des Schülerrats liegen beim Förderverein und können ohne Fördermittelantrag zur Verfügung gestellt werden.